



Gemeinde **Oberdiessbach**

Reglement über die Mehrwertabgabe

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am TT.MM.JJJJ

Einwohnergemeinde Oberdiessbach
Reglement über die Mehrwertabgabe

Die Einwohnergemeinde erlässt gestützt auf Art. 142, Absatz 3 des Baugesetzes¹ und gestützt auf Art. 39, Buchstabe a) der Gemeindeordnung vom 10. März 2008 folgendes

Reglement über die Mehrwertabgabe

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand der Abgabe

Art. 1 ¹ Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe:

- a. bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung),
- b. bei der Zuweisung von Land in einer Bauzone zu einer anderen Bauzonenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung).

² Beträgt der Mehrwert weniger als 20'000 Franken, so wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Art. 142a, Abs. 4 BauG).

Bemessung der Abgabe

Art. 2 ¹ Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt:

- a. bei Einzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a hiervor und Art. 142a Abs. 1 BauG): 30 % des Mehrwerts
- b. bei Umzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. b hiervor und Art. 142a Abs. 2 BauG): 30 % des Mehrwerts

² Die Bemessung der Abgabe richtet sich im Übrigen nach Art. 142b Abs. 1 und 2 des Baugesetzes.

³ Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Berner Baukostenindex.

Verfahren, Fälligkeit und Sicherung

Art. 3 ¹ Das Verfahren, die Fälligkeit der Abgabe und deren Sicherung richten sich in allen Fällen nach Art. 142c – 142e des Baugesetzes.

² Wird die Fälligkeit oder die Höhe der fällig gewordenen Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzuhalten.

³ Im Verzugsfall sind Verzugszinsen in der jeweiligen Höhe des Verzugs- und Vergütungszinssatzes für die bernischen Steuern geschuldet.

¹ Baugesetz vom 9.6.1985 (BauG; BSG 721.0)

Einwohnergemeinde Oberdiessbach
Reglement über die Mehrwertabgabe

II. Verwendung der Erträge

Verwendungszweck	Art. 4 Die Erträge dürfen für sämtliche in Art. 5 Abs. 1 ^{ter} des Raumplanungsgesetzes ² vorgesehenen Zwecke verwendet werden.
Spezialfinanzierung	Art. 5 ¹ Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 ff der Gemeindeverordnung ³ . ² Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch sämtliche Erträge aus der Mehrwertabgabe, die der Gemeinde zufallen und wird nicht verzinst. ³ Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat. ⁴ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.

III. Schlussbestimmungen

Vollzug	Art. 6 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen.
Übergangsregelung Spezialfinanzierung	Art. 7 Alle seit 1. Januar 2016 bis zum Inkrafttreten dieses Reglements geleisteten Zahlungseingänge aus der Mehrwertabgabe werden in die Spezialfinanzierung eingelegt.
Inkrafttreten	Art. 8 Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Genehmigung durch die Gemeindeversammlung

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Oberdiessbach vom TT.MM.JJJJ hat das Reglement in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Hans Rudolf Vogt

Oliver Zbinden

² Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.6.1979 (RPG; SR 700)

³ Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 (GV; BSG 170.111)

Einwohnergemeinde Oberdiessbach
Reglement über die Mehrwertabgabe

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Nr. X vom TT.MM.JJJJ und Nr. Y vom TT.MM.JJJJ bekannt.

Oberdiessbach, TT.MM.JJJJ

Der Gemeindeschreiber: